

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kantons Bern  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Grenchen, 30. März 2007

### **Änderung des kantonalen Energiegesetzes 2. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 15. Dezember 2006 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung und lassen uns gerne vernehmen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Anpassung des Energiegesetzes. Es erscheint uns ausserordentlich wichtig, dass der Kanton Bern das Energiegesetz dem Stand der Technik und vor allem auch den interkantonalen Harmonisierungsbestrebungen anpasst. Es ist vor allem unseren Gewerbetreibenden ein grosses Anliegen, Vorschriften zu harmonisieren und wo möglich die gleichen Vollzugsformulare verwenden zu können.

Nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist dessen Umsetzung, welche auf Verordnungsebene geregelt wird und in verschiedenen Ausführungsbestimmungen ihren Niederschlag findet. Wir erlauben uns zu diesem Thema ebenfalls einige wichtige Bemerkungen anzubringen.

Generell sollte versucht werden, den Vollzug im Energiebereich zu vereinfachen. Die Konzentration auf das Wesentliche und die interkantonale Harmonisierung stehen im Vordergrund unserer Überlegungen. Vor allem unseren Gewerbetreibenden ist dies ein grosses Anliegen, insbesondere die Verwendung gleicher Vollzugsformulare. Zum Beispiel wie sie die Mehrheit der Kantone verwendet (Ostschweizer Energieformulare für den energietechnischen Massnahmenachweis).

Vieles im Energiebereich ist seit der Einführung des Energiegesetzes im Jahre 1981 - anfangs „Neuland“ - heute zur Selbstverständlichkeit oder zum Standard geworden. Wir sind der Meinung, dass es an der Zeit wäre, eine generelle Standortbestimmung im Bereich Prioritäten der gesetzlichen Bestimmungen, sowie im Energievollzug vorzunehmen.

Auch mit einem wesentlich kleineren Vollzugsaufwand sollten energetisch gute Gebäude erstellt werden können. Die Vollzugsbestimmungen sollten nur energetisch wichtige Anforderungen enthalten. Dabei dürfte sich der Gesetzgeber auf 80% der energierelevanten Bereiche beschränken. Auf arbeitsaufwändige und zum Teil nicht vollziehbare Detailregelungen, wie sie oft anzutreffen sind, sollte nach unserem Dafürhalten verzichtet werden.

Ebenfalls sind allzu strenge Vorschriften zu vermeiden. Um trotzdem den Grundsätzen wie Nachhaltigkeit, Kyoto-Protokoll usw. nachleben zu können, schlagen wir vor, dies vermehrt über freiwillige Massnahmen zu fördern wie: Wirtschaftlichkeit, Anreizsysteme (z.B. Förderbeiträge), Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Minergie, Minergie-P etc..

Für den Vollzug im Energiebereich sind im Kanton Bern vor allem die Gemeinden zuständig. Viele Gemeinden stossen an ihre Grenzen ihrer Möglichkeiten. Sie sind fachlich, personell und finanziell vielfach überfordert. Als Beispiel sind die verschiedenen SIA-Normen zu erwähnen (SIA 380/1, SIA 380/4, Wärmebrücken, Höchstanteil nichterneuerbarer Energie, neue EU Normen, ...). Eine mögliche Alternative könnte die klare Definition von Einzelanforderungen sein.

Es wäre uns ein grosses Anliegen, wenn Sie den Vollzug des Energiegesetzes kritisch hinterfragen und gegebenenfalls im Anschluss an die Gesetzesrevision eine Überarbeitung der Vollzugsvorschriften angehen könnten.

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, auf eine positive Aufnahme unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

**Raumplanung im Raume Grenchen-Büren**



Dr. Alexander Kohli, Präsident



Armin Meier, Energieberater